



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Abteilungen Z und B

- im Hause -

nachrichtlich:

Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

Postanschrift  
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-0

Fax +49 30 18 681-10807

bearbeitet von:  
Referat D 5

D5@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

## **Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 – Übertragung des Tarifergebnisses 2023**

Rundschreiben D5-31005/38#4 vom 21. April 2021

D5.31005/38#4

Berlin, 27. Juni 2023

Seite 1 von 2

Die Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 sieht vor, dass die Studienentgelte nicht an allgemeinen Entgelterhöhungen teilnehmen.

Um den Gleichklang mit Studierenden nach dem Tarifvertrag für Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen im öffentlichen Dienst (TVSöD) zu wahren, bin ich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen damit einverstanden, dass die monatlichen Studienentgelte für Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen und Masterstudiengängen entsprechend der Tarifeinigung 2023 ab dem 1. März 2024 um 150,00 Euro gemäß den Regelungen für Studierende in ausbildungsintegrierten Studiengängen nach dem TVSöD erhöht werden.

Als Teil der Tarifeinigung haben die Tarifvertragsparteien bereits vor Ort am 22. April 2023 einen Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationausgleich) geschlossen (vgl. Rundschreiben vom 24. April 2023 – D5.31002/72#12 und vom 19. Mai 2023 – D5.31002/72#8). Studierende, mit denen ein Studienvertrag auf der Grundlage der Richtlinie des Bundes für duale Studiengänge und Masterstudiengänge vom 1. September 2018 geschlossen wurde, sind nicht vom Geltungsbereich des § 1 TV Inflationausgleich umfasst.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen bin ich damit einverstanden, dass Studierende in praxisintegrierten dualen Studiengängen und Masterstudiengängen, sofern die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen des TV Inflationenausgleich erfüllt sind, folgende Sonderzahlungen erhalten:

- Inflationenausgleich 2023 in Höhe von 620,00 Euro (§ 2 TV Inflationenausgleich);
- monatliche Sonderzahlungen für die Bezugsmonate Juli 2023 bis Februar 2024 in Höhe von jeweils 110,00 Euro (§ 3 TV Inflationenausgleich).

Die Auszahlung der Sonderzahlungen erfolgt mit dem Studienentgelt.

Aufgrund des für die Zahlbarmachung benötigten zeitlichen Vorlaufs beginnt die Auszahlung spätestens mit dem Studienentgelt für den Monat August 2023.

Beispiel:

*Bei einem Auszahlungsbeginn im August würden in diesem Monat dann 620,00 Euro plus jeweils 110,00 Euro für die Monate Juli und August 2023 ausgezahlt werden. Ab dem Monat September würden sodann die vorgesehenen monatlichen Sonderzahlungen in Höhe von jeweils 110,00 Euro ausgezahlt werden.*

Gleiches gilt für die Vertragsverhältnisse, die unter Abschnitt 1 der Richtlinie fallen („Altfälle“).

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan zu erwirtschaften.

Im Auftrag



Dr. Leist

Weitere Rundschreiben finden Sie in der [Rundschreibendatenbank](#). Mit unserem Newsletter informieren wir Sie über die Veröffentlichung von aktuellen Rundschreiben; [hier](#) können Sie sich anmelden.